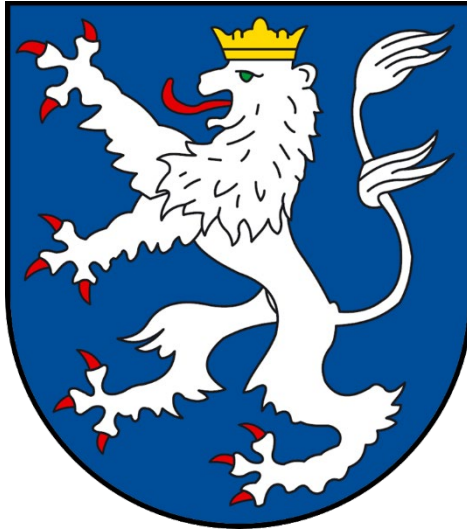




Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Wikon

vom 1. April 2003

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Kehrichtabfuhr.....	3
Art. 2	Kehrichtgebinde	3
Art. 3	Bereitstellung der Gebinde	3
Art. 4	Haushalt-Sperrgut.....	4
Art. 5	Separatabfahren.....	4
Art. 6	Sammelstellen Heimatweg und Moosersagi.....	4
Art. 7	Grünabfuhr, Häckseldienst.....	4
Art. 8	Information.....	5

Anhang 1

Gebührenfestlegung

Anhang 2

Modalitäten

Der Gemeinderat von Wikon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements vom 1. April 2003 folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Kehrrichtabfuhr

¹ Die Abfuhr des Hauskehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel wöchentlich einmal.

² Im Hintermoos findet die ordentliche Kehrrichtabfuhr alle zwei Wochen statt.

³ Fällt die ordentliche Kehrrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, findet die Abfuhr in der Regel am darauf folgenden Werktag statt. Die Daten werden im Abfallkalender veröffentlicht.

⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die ihre Siedlungsabfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, benötigen eine Bewilligung des Gemeinderates. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁵ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Verordnung werden nach Bedarf angeordnet und im Abfallkalender oder in den Gemeindenachrichten publiziert.

Art. 2 Kehrrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken der Gemeinde Wikon.
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die zugelassene Kehrichtsäcke oder Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken der Gemeinde Wikon enthalten.
- Gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung des Kehrichts von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer).
- Gebührenpflichtige Container mit max. 800 Liter für Haushalte, die sich für die gewichtsmässige Entsorgung entschieden haben.
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarke.

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim 35-Liter-Sack 10 kg, beim 60-Liter-Sack 15 kg und beim 110-Liter-Sack 20 kg.

³ Futtermittelsäcke aus Papier sind für die Kehrrichtentsorgung zugelassen. Höchstgewicht 15 kg.

⁴ Gebührenpflichtige Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein.

⁵ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümerin oder Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁶ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrichtgebinde ist Sache der Kehrrichtverursacherinnen und -verursacher.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehricht und alle anderen Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, sind am Tag der Abfuhr gut sichtbar und erreichbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrlicht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist direkt bei der KVA Oftringen zu entsorgen.

Art. 5 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde bietet neben der Kehrrichtabfuhr für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Papier / Karton
- kompostierbare Abfälle (Grünabfuhr)

² Sie kann bei Bedarf zusätzliche Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Sammelstellen Heimatweg und Moosersagi

¹ Folgende Abfälle aus Haushaltungen, Landwirtschafts- und Gewerbebetrieben können bei den Sammelstellen Heimatweg und Moosersagi entsorgt werden:

- Verpackungsglas (kein Fensterglas) und Pet-Flaschen
- Metalle, Aluminium, Konservendosen
- Speise- und Getriebeöl
- Batterien
- Leuchtstoffröhren und Entladungslampen
- Textilien

² Kleine Mengen Fensterglas, Ton, Porzellan und Bauschutt können in der Bauschuttmulde bei der Sammelstelle Heimatweg entsorgt werden.

Art. 7 Grünabfuhr, Häckseldienst

¹ Kompostierbare Abfälle sind in Grüngut-Containern zu 240 l oder in Bündeln bereitzustellen. Bündel dürfen die Masse von 150 x 100 x 50 cm und das Maximalgewicht von 20 kg nicht überschreiten.

² Für die Grünabfuhr wird eine Gebühr erhoben. Die Container oder Bündel sind mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

³ Die Gemeinde bietet einen Häckseldienst an.

Art. 8 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

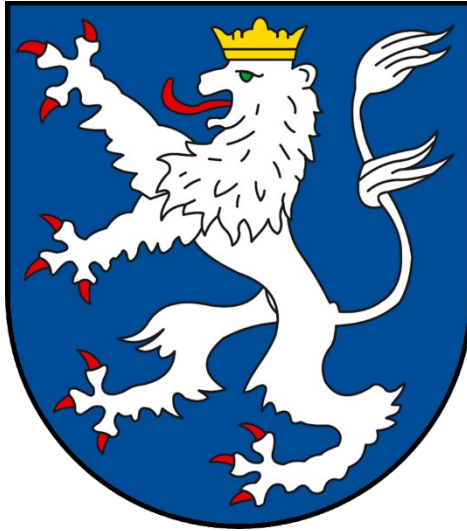
² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender und Abfallmerkbblätter mit Informationen über:

- Abfuhrtage für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten.

Namens des Gemeinderates

Marcelle Becker-Widmer
Gemeindepräsidentin

Hans Arnold
Gemeindeschreiber



Anhänge zur Vollzugsverordnung zum Abfall- reglement der Gemeinde Wikon

vom 1. April 2003, rev. 1. Januar 2026

Anhang 1 zur Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Wikon

Gebührenübersicht

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglements hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Januar 2026 folgende Gebühren (alle einschliesslich Mehrwertsteuer) festgelegt:

1. Grundgebühren (pro Kalenderjahr)

1.1	Grundgebühr pro Person	CHF	35.00
1.2	Grundgebühr für Industrie- und Gewerbebetriebe		
a.	Kleingewerbe I Büro- und Arztpraxen Versicherungen, Handelsreisende Handels- und Lebensmittelgeschäfte Coiffeursalons Landwirtschaftsbetriebe	CHF	35.00
b.	Kleingewerbe II Handwerker, Gewerbebetriebe bis max. 10 Angestellte Gastgewerbe	CHF	70.00
c.	Übrige Gewerbe- und Industriebetriebe		

2. Hauskehricht

2.1	Gebührenmarken für Hauskehricht Pro Marke	CHF	1.50
2.2	Anzahl Marken pro Kehrichtsack 17 Litersack 35 Litersack 60 Litersack 110 Litersack Futtersäcke		½ Marke 1 Marke 2 Marken 3 Marken 2 Marken
2.3	Sperrgut (150 x 100 x 50 cm / max. 20 Kg)		3 Marken
2.4	Gewichtsgebühr (Preis pro Kilogramm)	CHF	0.25

3. Kompostierbare Abfälle

3.1	Gebühren für Grünabfuhr Einzelne Marke 240 l Einzelne Marke 140 l Jahresvignette 240 l Jahresvignette 140 l	CHF CHF CHF CHF	10.00 7.50 100.00 75.00
-----	---	--------------------------	----------------------------------

3.2	Häckseldienst bis 15 Minuten Je weitere angefangene ¼ Stunde	CHF	gratis 30.00
-----	--	-----	-----------------

4. Separatsammlungen

4.1	Papiersammlung		gratis
4.2	Kühl-, Elektro- und Elektronikgeräte		gemäss separatem Tarif

Wikon, 1. April 2003

Änderungen beschlossen am 1. Juli 2025, in Krafttreten am 1. Januar 2026

Gemeinderat Wikon

André Wyss
Gemeindepräsident



Martina Winiger
Gemeindeschreiberin

Anhang 2 zur Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Wikon

Modalitäten

Gestützt auf Art. 14 (Gebührenfestlegung) des Abfallreglementes hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 1. April 2003 folgende Modalitäten festgelegt:

1. Beitragspflicht

- 1.1 Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind alle Personen ab dem Jahr, in dem sie das 18. Altersjahr erfüllen.
- 1.2 Gebührenpflichtig sind alle Personen, die in Wikon Wohnsitz oder Aufenthalt haben.
- 1.3 Personen, die sich während der ganzen Woche in einer anderen Gemeinde aufhalten (Wochenaufenthalter) und in dieser Gemeinde die Kehrichtgebühren entrichten müssen, sind von der Bezahlung der Grundgebühr befreit.
- 1.4 Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, einschliesslich Landwirtschaftsbetriebe, Büros und Betriebstätten von freien und nebenberuflich Mitarbeitenden (z.B. von Versicherungsmitarbeitenden, Handelsreisenden, Coiffeursalons, usw.),

2. Bemessung der Gebühren

- 2.1 Die Grundgebühren decken den Aufwand für die Sammelstellen Heimatweg und Hintermoos (Entsorgung der wiederverwertbaren Abfallgüter, baulicher und betrieblicher Unterhalt), für die nicht kostenpflichtigen Separatabfahren (z.B. Papiersammlung), den Häckseldienst und die Verwaltungskosten.
- 2.2 Mit der Sack- oder Gewichtsgebühr werden die Kosten für das Einsammeln und die Entsorgung der brennbaren Abfälle in der KVA Oftringen und die Grünabfuhr finanziert.

3. Zulässige Gebinde

- 3.1 Für die gewichtsabhängige Gebührenerhebung sind nur Gebinde zugelassen, die automatisch gewogen werden können. Zur Zeit sind dies nur Normcontainer zu 800 l.
- 3.2 Für die Entsorgung des Grüngutes sind nur noch Grüncontainer von 140 l, 240 l oder 800 l oder Bündel von max. 150 x 100 x 50 cm / 20 kg zugelassen.

4. Verkaufsstelle für Gebührenmarken

Verkaufsstellen in Wikon:

- Gemeindekanzlei Wikon
- Online-Schalter Gemeinde Wikon
- Hotel Adelboden Wikon

Verkaufsstellen im Hintermoos:

- Andrea Baumgartner, Bottenwilerstrasse 2, 6260 Hintermoos

Verkaufsstellen in Reiden

- Migros Reiden

5. Gebrauchsdauer von Gebührenmarken bei Gebührenanpassungen

Bei Gebührenanpassungen sind die neuen Gebührenmarken ab dem festgesetzten Termin zu verwenden.

6. Befestigung / Erkennung von Marken

Gebührenmarken sind gut sichtbar auf die Gebinde zu kleben. Die Abfallinhaberinnen und -Inhaber sind selbst verantwortlich, dass die Kleber nicht von Unberechtigten entfernt werden können.

7. Direktanlieferung an die KVA

Brennbare Abfälle, die nicht der Wiederverwertung zugeführt und mit Zustimmung des Gemeinderates direkt entsorgt werden, sind in die KVA Oftringen abzuführen.

8. Rechnungsstellung

Die Grundgebühren werden jährlich in Rechnung gestellt. Bei Zuzug oder Wegzug sind sie anteilmässig geschuldet.

Die Gewichtsgebühren werden periodisch - in der Regel vierteljährlich - in Rechnung gestellt.

9. Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung zum Abfallreglement der Gemeinde Wikon tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Wikon, 1. April 2003

Namens des Gemeinderates

Marcelle Becker-Widmer
Gemeindepräsidentin

Hans Arnold
Gemeindeschreiber